

**Fragenkatalog nach IDR Prüfungsleitlinie 720
„Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“**

Fragenkreis 1 – Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungsvorstand, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

Für den Verwaltungsvorstand und seine Sitzungen bestehen klare Regelungen, die seit dem 26.05.2020 durch eine Geschäftsordnung schriftlich fixiert sind. Die Geschäftsverteilung ist durch Organisationsverfügung geregelt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Rat hat achtmal getagt und es haben sieben Hauptausschusssitzungen stattgefunden. Die Fachausschüsse haben nach Bedarf getagt. Die Sitzungsniederschriften sind im Ratsinformationssystem gespeichert.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Die Mitgliedschaften der Verwaltungsleitung sind in der Anlage 14 zum Jahresabschluss detailliert aufgeführt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert, im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Die Angaben sind nicht erforderlich.

Fragenkreis 2 – Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die letzte Anpassung des Organisationsplans mit Organigramm, aus dem Aufbau, Fachbereiche und Zuständigkeiten erkennbar sind, wurde zum 06.11.2020 vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

Nein.

- d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

Ja.

- e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es besteht ein umfangreiches Ortsrecht aus Satzungen, Dienstanweisungen u. ä., in dem die wesentlichen Entscheidungsprozesse geregelt sind. Die internen Dokumente wie Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sind im Info-Ordner auf dem Laufwerk „I:“ eingestellt und damit jederzeit für alle Beschäftigten verfügbar. Die Satzungen der Stadt Lüdenscheid sind auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und damit für die Öffentlichkeit jederzeit einsehbar.

*Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurde festgestellt, dass verschiedene Regelungen nicht mehr aktuell sind. Alle Regelungen sollten auf ihre Notwendigkeit und Aktualität überprüft werden, um diese an die Erfordernisse anzupassen oder aufzuheben. **In 2017 wurden alle Fachdienste durch das Rats- und Bürgermeisteramt angeschrieben und aufgefordert, die entsprechenden Aktualisierungen vorzunehmen. Diese sind bisher immer noch nicht abgeschlossen.***

Der interne elektronische Ordner, in dem alle Dienstanweisungen gespeichert sind, wurde inzwischen übersichtlicher strukturiert.

Im Rahmen des Prüfberichts zum Jahresabschluss 2014 wurde von der Örtlichen Rechnungsprüfung die Empfehlung gegeben, alle Dienstanweisungen im unveränderlichen PDF-Format zu speichern. Der Empfehlung wurde inzwischen weitgehend gefolgt.

Es gibt keine durch den Bürgermeister erlassene Inventurvorschrift. Das entspricht nicht den Anforderungen der Kommunalhaushaltsverordnung. Durch den Bürgermeister ist zeitnah eine örtliche Inventurregelung zu erlassen. Bezüglich aktueller Entwicklungen wird auf den Prüfbericht Nr. 5.3 - Inventur - verwiesen.

Die Dienstanweisung über die Bauinvestitionssteuerung wurde nicht oder nur punktuell beachtet und angewendet. Auf den Fragenkreis 14 – Investitionen – wird verwiesen.

Die Aktualisierung aller Satzungen und Dienstanweisungen wird seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung weiterhin für dringend erforderlich gehalten.

- f) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge befinden sich in der Regel in den jeweiligen Akten der Fachdienste. Eine Sammlung der Verträge existiert im städtischen Archiv. Ein zentrales Vertragsmanagement besteht nicht.

Fragenkreis 3 – Strategische Steuerung

- a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Das langfristige Konzept, an dem sich das Handeln der Verwaltung seit dem Jahr 2012 orientiert, ist die Einhaltung des in 2016 überarbeiteten und für 2019 aktualisierten Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis zum Jahr 2022.

- b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

Ein Leitbild besteht nicht. Das HSK ist in Form einer mehrjährigen Haushalts- und Finanzplanung nebst entsprechenden Ratsbeschlüssen dokumentiert und durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

Fragenkreis 4 – Ziele und Kennzahlen

- a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine outputorientierte Steuerung definiert worden?

Ziele und Kennzahlen sind auf Produktebene erstmalig mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2009 definiert worden.

- b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Grundsätzlich ja, tlw. besteht Optimierungsbedarf.

- c) ***Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?***

Gem. § 41 Abs. 2 KomHVO sind die Teilrechnungen jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Die im Kommunalhaushaltsrecht verankerte Steuerung über den Output spiegelt sich damit nicht nur im Haushaltsplan, sondern auch im Jahresabschluss wider. Der Rat kann den Teilrechnungen entnehmen, inwieweit seine

Leistungsvorgaben eingehalten wurden. Der Jahresabschluss des NKF erlangt damit eine wesentlich größere Aussagekraft und Bedeutung als die Jahresrechnung des kameraleen Haushaltsrechts. Diese Vorschrift wird bisher nicht umgesetzt.

Auch erfolgt bisher keine Kontrolle der Zielerreichung sowie eine Analyse möglicher Ursachen für Planabweichungen. Eine Ausnahme bilden hier die Musikschule, die VHS und der FD Jugendamt-Verwaltung für das Produkt 06.03.01 – Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien. Auch der Fachdienst Finanzbuchhaltung hat für das Forderungsmanagement ein umfangreiches Kennzahlenset entwickelt, was nach inzwischen erfolgter Abstimmung mit der Örtlichen Rechnungsprüfung seit 2017 etabliert wurde. Eine flächendeckende Umsetzung des Systems „Steuerung über Ziele“ ist bisher jedoch nicht absehbar.

In der aktuellen KomHVO ist der bis zum 31.12.2018 gültige § 12 GemHVO nicht mehr enthalten. Dieser forderte die Festlegung produktorientierter Ziele sowie Kennzahlen, die zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Verpflichtung, zu ausnahmslos allen Produkten des Haushalts, Ziele und Kennzahlen abzubilden, besteht damit nicht mehr. Lt. Erlass des MHKBG vom 28.06.2019 soll die Vorschrift des § 4 Abs. 2 KomHVO dahingehend angepasst werden, dass sich die hier aufgeführten Regelungen (Zielbeschreibung und soweit möglich Kennzahlendefinition) auf bedeutsame Produkte beschränken. Die Festlegung, welche Produkte vor Ort als bedeutend eingestuft werden, erfolgt durch die Kommune. Die angekündigte Anpassung des § 4 KomHVO ist bisher nicht erfolgt, die Aufsichtsbehörden wurden jedoch gebeten, die Vorgehensweise bereits jetzt zu akzeptieren.

Neu seit 2019 ist die Forderung des § 7 Abs. 2 KomHVO, wonach im Vorbericht zum Haushaltsplan Aussagen zu wesentlichen Zielen und Strategien der Kommune getroffen werden sollen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 wird dazu ausgeführt, dass aufgrund der für die Überarbeitung und entsprechende Festlegungen notwendige Vorbereitungszeit die bisherige Darstellung zunächst beibehalten wurde, zumal durch das Ministerium bereits weitere Rechtsänderungen angekündigt wurden.

Fragenkreis 5 – Controlling

- a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Ein Controlling besteht in der Verwaltung nur in Ansätzen, ist aber nicht in die Organisationsstruktur eingebunden.

- b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

In der Haushaltswirtschaft gibt es punktuell Auswertungen, um im Bedarfsfall Abweichungen entgegensteuern zu können. In fast allen wesentlichen Verwaltungsbereichen spielt das Controlling nur eine untergeordnete Rolle oder ist nicht vorhanden.

Aufbauend auf der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und dem Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit hat ein Controlling lt. Handreichung des MIK eine herausragende Bedeutung. Die Verantwortlichen in der Gemeinde gewinnen hierdurch die notwendigen Steuerungsinformationen. Ein Controlling könnte aus verschiedenen Modulen bestehen, bzw. sukzessive aufgebaut werden. Hier sind z. B. strategisches Controlling, Finanzcontrolling, Kostencontrolling sowie Investitions- bzw. Projektcontrolling zu nennen.

Im Rahmen der erforderlichen Prioritätensetzung sollte das Thema generell im Zusammenhang mit den Themen Risikofrüherkennung – Fragenkreis 7 – sowie Investitionen – Fragenkreis 14 – aufgegriffen werden. Aufgrund der aktuell in Planung befindlichen Bauprojekte sollte aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung die Priorität auf dem Baukostencontrolling liegen; sh. hierzu Fragenkreis 14, Buchstabe d).

- c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

In der Beteiligungsverwaltung ist das Controlling wesentlich ausgeprägter. Neben einem kontinuierlichen Berichtswesen erfolgt eine Steuerung bzw. Überwachung auch

durch die Mitgliedschaft von Angehörigen der Verwaltungsleitung und des Rates in den entsprechenden Gremien der Gesellschaften.

Fragenkreis 6 – Kosten und Leistungsrechnung

- a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Eine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung ist nur bei den kostenrechnenden Einrichtungen, d. h. im Wesentlichen zur Ermittlung der Gebühren, vorhanden. Hier ist grundsätzlich eine Kostendeckung anzustreben, sh. hierzu auch Fragenkreis 19.

- b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?

Die Kosten- und Leistungsrechnung liefert die für die Gebühren- und Entgeltkalkulationen benötigten Daten im erforderlichen Umfang.

Fragenkreis 7 – Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Für Gemeinden ist die Einrichtung eines Risikoüberwachungssystems bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Auch bei der Stadt Lüdenscheid ist ein Risikofrüherkennungssystem bisher nicht etabliert.

Die ÖRP hat bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 ange-regt, ein Risikofrüherkennungssystem zu installieren, das die Schritte Risiko-identifikation, Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung, Risiko-überwachung und die Dokumentation beinhaltet. Als langfristige Perspektive sollte das Risikofrüherkennungssystem zu einem Risikomanagement ausgebaut werden.

Die KGSt empfiehlt in ihrem Bericht 8/2014, die Steuerung der Kommune und die Entscheidungsfindung auf Basis aller drei Säulen des Risikomanagements

- **Risikofrühwarnsystem**
- **Internes Kontrollsystem**
- **Controlling**

unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Funktionsfähigkeit flächendeckend zu verbessern.

Das Thema sollte generell im Zusammenhang mit den Themen Internes Kontrollsystem – sh. Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 Nr. 4.3, Controlling – Fragenkreis 5 –, sowie Investitionen – Fragenkreis 14 – aufgegriffen werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Sh. Antwort zu a)

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Sh. Antwort zu a)

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Sh. Antwort zu a)

Fragenkreis 8 – Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten ist in der Richtlinie der Stadt Lüdenscheid für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften vom 23.04.2018 geregelt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Derivate sind lt. obengenannter Richtlinie generell ausgeschlossen.

- c) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Sh. Antwort zu a)

- d) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Sh. Antwort zu a)

- e) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Sh. Antwort zu a)

Fragenkreis 9 – Haushaltsgrundsätze

- a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Grundsatz der Vollständigkeit nicht beachtet wurde oder dass relevante Sachverhalte nicht im Haushalt abgebildet waren.

- b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte auf unwirtschaftliches Verhalten bei wesentlichen Sachverhalten ergeben.

- c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit wurde nach Einschätzung der Örtlichen Rechnungsprüfung beachtet.

- d) Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung wurden nach Einschätzung der Örtlichen Rechnungsprüfung beachtet.

Fragenkreis 10 – Planungswesen

- a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 84 GO NRW)?

Es existiert eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ergebnis- und Finanzplanung.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Nein.

Fragenkreis 11 – Haushaltssatzung

- a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Die Haushaltssatzung enthält alle erforderlichen Angaben und die Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

- b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 ist vom Rat am 10.12.2018 beschlossen und der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2018 angezeigt worden. Gem. § 80 Abs. 5 GO NRW hätte die Anzeige an die Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen sollen. Die Vorlage erfolgte somit nicht fristgerecht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 16.01.2019.

- c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben un-aufschiebbar waren?

Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden beachtet. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen der Visa-Kontrolle deren Einhaltung verstärkt geprüft.

- d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Eine Nachtragssatzung war im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Fragenkreis 12 – Haushaltsplan

- a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Der Haushaltsplan enthält alle erforderlichen Angaben und die Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

- b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Die Abweichungen vom Haushaltsplan und deren Gründe sind im Anhang sowie im Lagebericht zum Jahresabschluss dargestellt.

Fragenkreis 13 – Haushaltssicherungskonzept

- a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich, um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde gem. § 76 GO NRW für die Jahre 2012 bis 2022 aufgestellt und in den Jahren 2013 bis 2015 fortgeschrieben. Deutliche Zusatzbelastungen sowie die Nicht-Realisierung von Maßnahmen des HSK 2012 führten bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 in der Hochrechnung bis 2022 zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf in zweistelliger Millionenhöhe. Zur Kompensation hat der Rat am 07.03.2016 ein umfangreich überarbeitetes Haushaltssicherungskonzept beschlossen, das neben neuen Konsolidierungsmaßnahmen eine vierstufige Erhöhung der Hebesätze von Grundsteuer B und Gewerbesteuer beinhaltet. Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wurde das HSK fortgeschrieben.

- b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

Die Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises hat das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept für 2016 und in den Folgejahren genehmigt.

- c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Es hat sich gezeigt, dass einige Ziele nicht zu realisieren waren. Daher wurde das Haushaltssicherungskonzept ab dem Jahr 2016 grundlegend überarbeitet und in den Folgejahren fortgeschrieben.

Fragenkreis 14 – Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen und deren Prüfung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken lag bis 2013 ausschließlich bei den ausführenden Fachdiensten.

Seit 2014 wird vom Fachdienst Finanzen eine strikte Beachtung des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW gefordert, wonach bei der Planung und Haushaltsanmeldung investiver Baumaßnahmen die Fachdienste Baupläne, Kostenberechnungen, sachgerechte Erläuterungen und Bauzeitenpläne vorzulegen haben.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Erkenntnisse haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der Abwicklung von Investitionen werden alle Maßnahmen ab 2.500 € von der Vergabe bis zur Schlussrechnung von der Örtlichen Rechnungsprüfung begleitet. Die Begleitung ist allerdings nicht so weitreichend, wie das unter Fragenkreis 5 angesprochene Controlling, da die Beteiligung der Rechnungsprüfung tlw. erst erfolgt, nachdem bereits Fakten geschaffen wurden. Für eine lfd. Überwachung wäre eine projektbezogene EDV-unterstützte Buchführung erforderlich, sh. hierzu auch Buchstabe d).

Die für den Baubereich bestehende Dienstanweisung zur Bauinvestitionssteuerung wurde nicht oder nur in Einzelfällen genutzt. Da sich die Anwendung der Dienstanweisung in der Praxis aufgrund sehr hoher formaler Anforderungen nicht bewährt hat, sollte unter Einbeziehung der Möglichkeiten einer projektbezogenen EDV-unterstützten Buchführung (sh. Buchstabe d) eine Überarbeitung bzw. Neufassung erfolgen.

Ein erster Schritt ist durch die Konzeption eines Bauinvestitionscontrollings für den Neubau der Feuer- und Rettungswache erfolgt. Die Projektgruppe Gefährdungsbeurteilung hat die Planung des Projektablaufs sowie der -organisation vorgenommen, die bereits in der Phase der Vorplanung des Projekts einsetzt. Das Konzept berücksichtigt die Leistungsphasen der HOAI, wonach sich die Ermittlung der Kosten mit fortschreitendem Planungsstand immer weiter konkretisieren. Es ist beabsichtigt, die bei der Umsetzung gesammelten Erfahrungen bei der Neufassung einer Dienstanweisung zur Bauinvestitionssteuerung zugrunde zu legen.

Der Verwaltungsvorstand ist diesem Vorschlag der Projektgruppe in seiner Sitzung am 10.04.2018 gefolgt. Das Konzept erstreckt sich allerdings nicht auf die mit Beginn der Ausführungsphase dringend erforderliche EDV-technische Unterstützung (sh. hierzu Buchstabe d).

Auf die Fragenkreise 5 – Controlling – und 7 – Risikofrüherkennung – wird verwiesen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Soweit prüfbar, haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Um die Frage sicher beantworten zu können, wäre jedoch eine projektbezogene Buchführung erforderlich, die bei der Kostenschätzung einsetzt und mit den Gesamtausgaben des Projekts abschließt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung drängt seit Jahren darauf, für Baumaßnahmen eine projektbezogene Buchführung zu installieren, die ein „Bauinvestitionscontrolling“ ermöglicht. Ziel sollte es sein, dass die Abwicklung einer Baumaßnahme von der Kostenschätzung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse über die Auftragserteilungen, Nachtragsbeauftragungen, Abschlags- und Schlusszahlungen

vollständig aus einem System ersichtlich ist, das jederzeit den Stand der Maßnahme und letztendlich auch die Gesamtkosten erkennen lässt. Die Abbildung im Haushaltsplan sowie der Finanzsoftware ist hier keinesfalls ausreichend.

In Anbetracht der Tatsache, dass in den kommenden Jahren Investitionen in Millionenhöhe anstehen, kann aus Prüfungssicht nur nochmals eindringlich empfohlen werden, das Baukostencontrolling softwareunterstützt wahrzunehmen. Als Beispiele für Bauprojekte der nächsten Jahre mit einem Investitionsvolumen von über 500.000 € je Maßnahme sind zu nennen:

- ***Neubau Musikschule (läuft bereits)***
- ***Umbau Alte Post***
- ***Energetische Sanierungen Alte Rathausstr. 1 + 3, Stadtbücherei***
- ***Aufwertung Wilhelmstraße***
- ***Neubau der Feuer- und Rettungswache***
- ***Neubau von Feuerwehrgerätehäusern***
- ***Sanierung Friedensschule***

Die Vielzahl der Maßnahmen und das Investitionsvolumen erfordern ein professionelles Controlling mit regelmäßiger Berichterstattung. Die Implementierung eines softwareunterstützten Baukostencontrollings wird seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung nach wie vor als überaus wichtig angesehen.

Die Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW) hatte 2015 damit begonnen, für einige Bauprojekte testweise ein neu installiertes Modul der Software Speedikon zur projektbezogenen Buchführung zu nutzen. Nach Auskunft der ZGW wurde jedoch festgestellt, dass sich das Modul nicht für den Einsatz in der Praxis bewährt hat. Für 2019 hat die ZGW die Beschaffung eines zusätzlichen Moduls der bei der Stadt Lüdenscheid im Einsatz befindlichen Buchhaltungssoftware INFOMA beim Fachdienst Organisation und IT (FD 15) beantragt. Dieses Modul soll Grundlage für ein Baukostencontrolling werden.

Nach umfangreichem Abgleich der Anforderungen der ZGW mit der Leistungsfähigkeit der Software wurde 2020 die Beschaffung initiiert. Die ÖRP wird die Einführung weiterhin eng begleiten und hat das Ziel – bei Eignung des Programms –, die Software zu Prüfzwecken selbst zu nutzen.

Nach erfolgreicher Einführung der neuen Software wären auch die sich hieraus ergebenden Veränderungen in einer Neufassung der Dienstanweisung Bauinvestitionssteuerung zu berücksichtigen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasing- oder vergleichbare Verträge wurden nicht abgeschlossen.

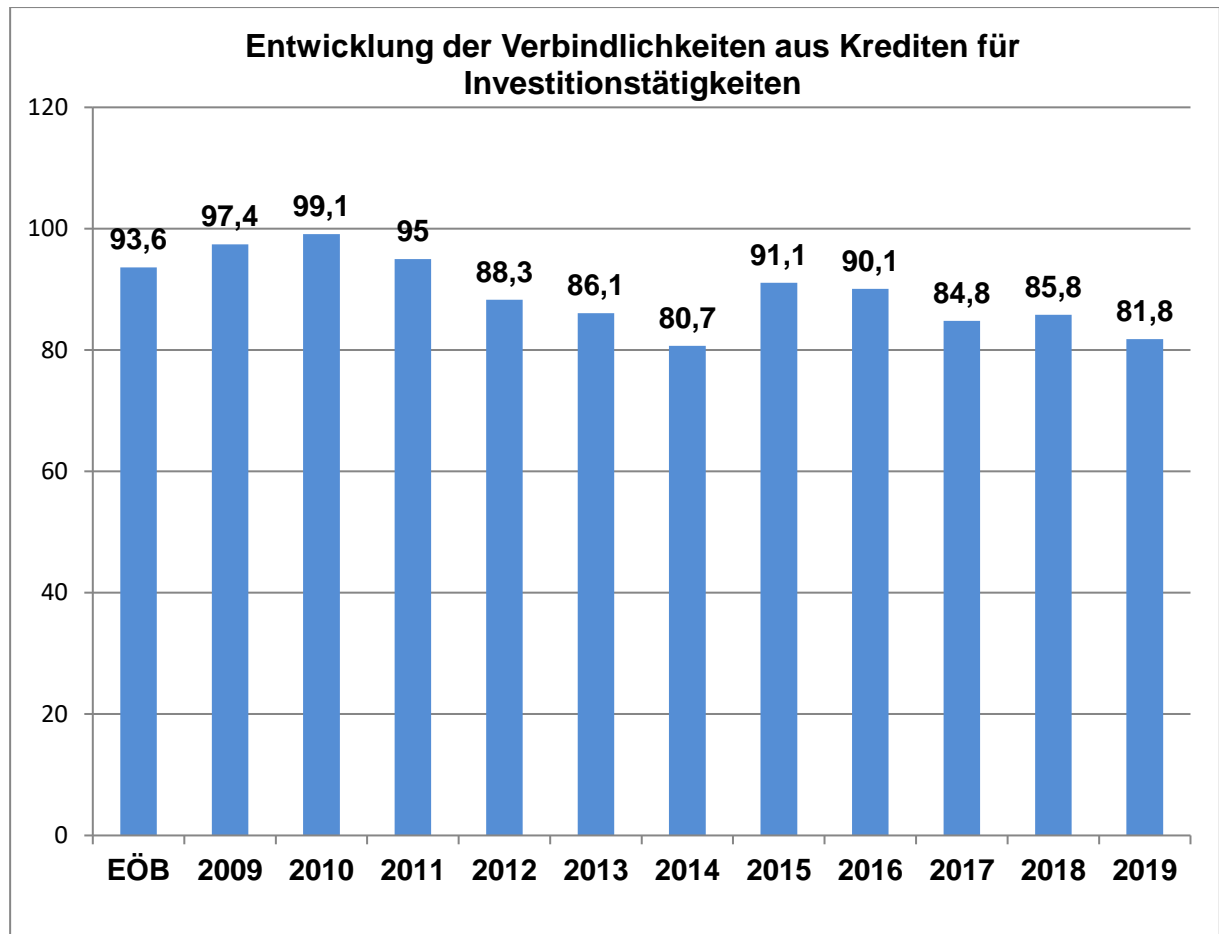
Fragenkreis 15 – Kredite

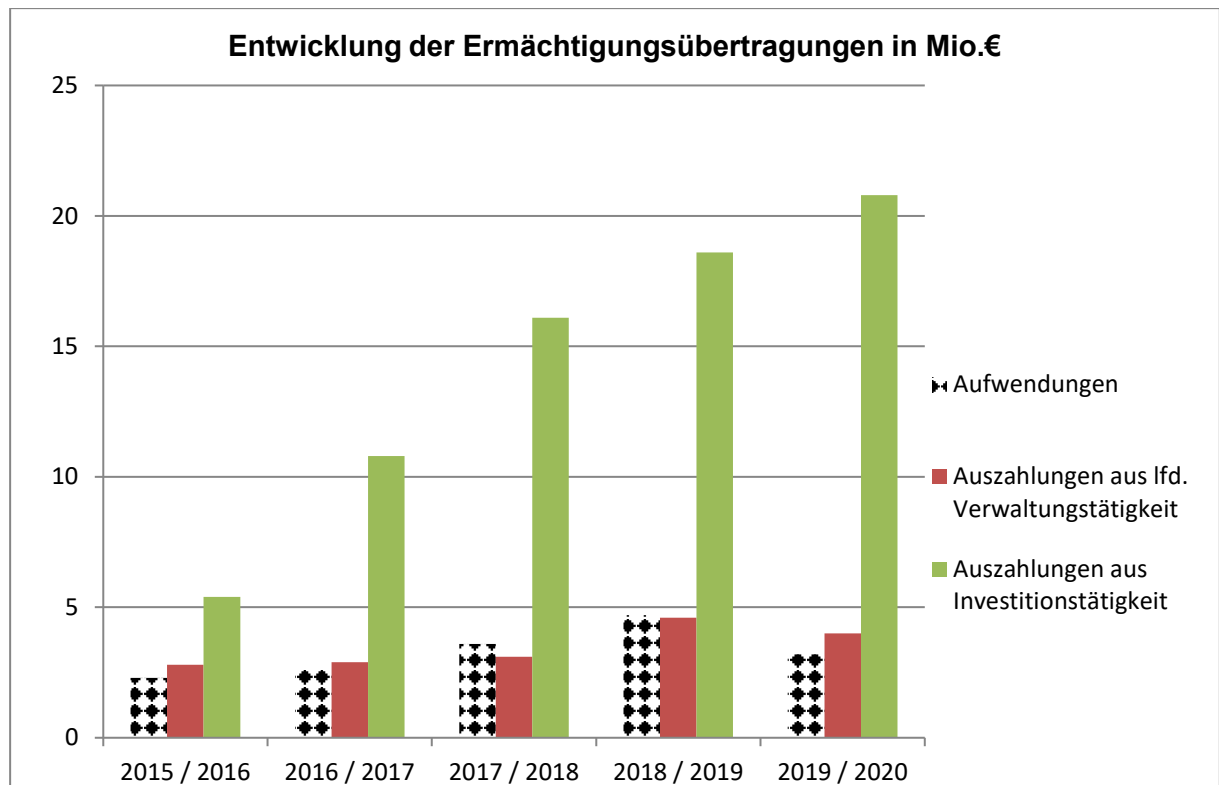
- a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?
In 2019 konnten Schulden abgebaut werden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich um rd. 4 Mio. €. In der Haushaltssatzung 2019 wurde der Gesamtbetrag der Kredite auf rd. 5,1 Mio. € festgesetzt. Mit den übertragenen Kreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von rd. 7,4 Mio. € betrug die fortgeschriebene Kreditermächtigung rd. 12,6 Mio. €. Kreditaufnahmen erfolgten lediglich in Höhe von rd. 5,4 Mio. €. Darin enthalten ist ein Anteil von 1,3 Mio. € aus dem Programm „Gute Schule2020“, der unter Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus 2018 erfolgte. Aufgrund der zurückhaltenden Investitionstätigkeit war die Inanspruchnahme der originären Kreditermächtigungen nur bedingt erforderlich, so dass eine Übertragung von 4,7 Mio. € nach 2020 erfolgte. Die Realisierung von Projekten verzögert sich seit 2015 zunehmend. Dadurch sind in den letzten Jahren die Ermächtigungen für die Auszahlung von Investitionstätigkeiten bedenklich angestiegen.

Dies hat zur Folge, dass auch die in den Vorjahren veranschlagten Kreditermächtigungen regelmäßig in die Folgejahre übertragen werden müssen. Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen bzw. der Abbau der Ermächtigungsübertragungen wird die zukünftigen Jahresergebnisse und insbesondere den Bestand an eigenen Finanzmitteln stark beeinflussen.

Die folgenden Diagramme zeigen zum einen die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionstätigkeit und zum anderen die brisante Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen der letzten fünf Jahre. Auffällig ist hier insbesondere der Anstieg der Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus dem Investitionsbereich von rd. 5,4 Mio. € in 2015/ 2016 auf bedenkliche rd. 20,8 Mio. € in 2019/ 2020. Auch in 2020 ist bisher kein

Abbau der Mittel absehbar. Diese Situation ist nicht länger hinnehmbar. Die Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO definiert die Ermächtigungsübertragung als **Ausnahme**. Davon kann inzwischen jedoch keine Rede mehr sein. Weitere Ausführungen sind dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 unter 5.2.1.1 zu entnehmen, wo die Ermächtigungsübertragungen als einer der Schwerpunkte geprüft wurden.





- b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?

sh. Fragenkreis 16.

- c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?

Im Fachdienst Finanzen ist ein aktives Zins- und Schuldenmanagement etabliert.

Fragenkreis 16 – Liquidität

- a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?

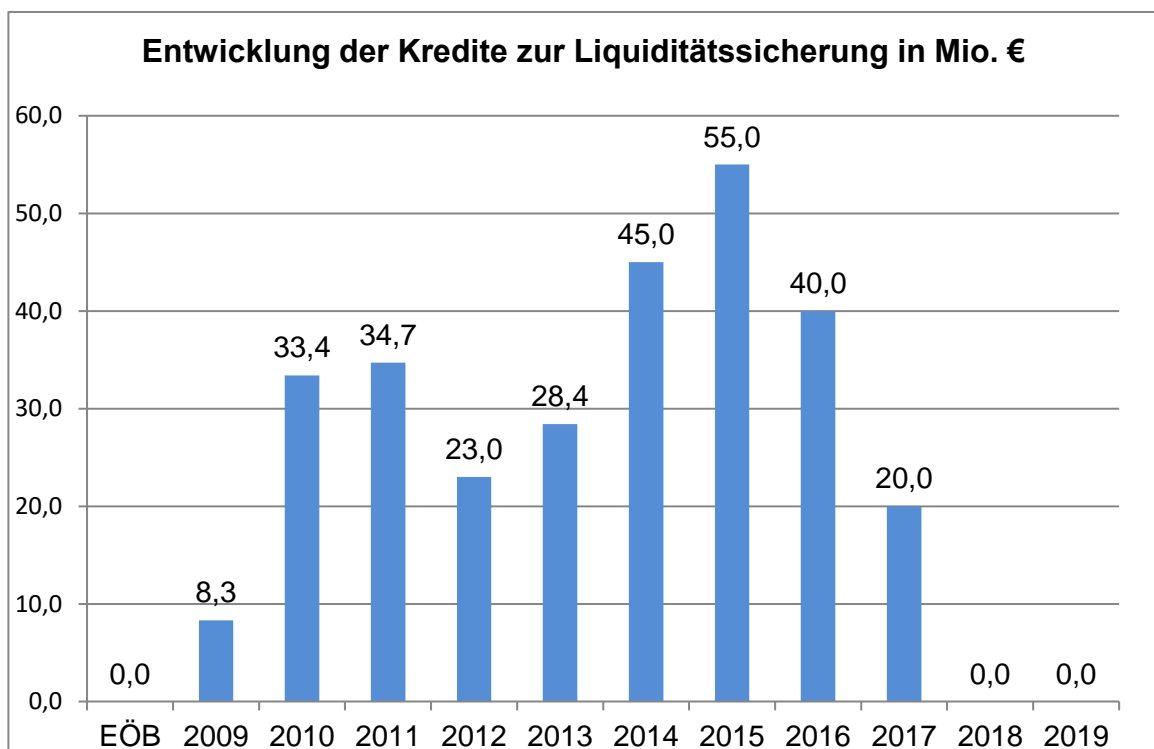
Die laufende Liquiditätskontrolle ist in der Finanzbuchhaltung etabliert, während die Planung und Disposition der liquiden Mittel dem Fachdienst Finanzen obliegt. Nach der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung haben die Fachdienste den Fachdienst Finanzen sowie die Finanzbuchhaltung über Einzahlungen und Auszahlungen ab 50.000 Euro unverzüglich nach Kenntnis des voraussichtlichen Fälligkeitstermins zu unterrichten.

- b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist im Fachdienst Finanzen angesiedelt und richtet sich nach der Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften vom 23.04.2018. Erkenntnisse über Verstöße gegen geltende Regelungen liegen nicht vor.

- c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

Im Laufe des Jahres 2019 wurde lediglich ein eingeräumter Kontokorrentkredit des Girokontos bei der Sparkasse Lüdenscheid von 3,3 Mio. € in Anspruch genommen. Dieser wurde vollständig zurückgezahlt. Zum 31.12.2019 bestanden keine Kredite zur Liquiditätssicherung.



- d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Nein.

Fragenkreis 17 – Forderungsmanagement

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Das Forderungsmanagement ist in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom 05.07.2017 geregelt. Die bis dahin geltende Dienstanweisung über das Forderungsmanagement ist zeitgleich aufgehoben worden.

Die Regelungen zum Forderungsmanagement entsprechen den Regelungsbedürfnissen der Verwaltung.

- b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Finanzbuchhaltung hat ein umfangreiches Kennzahlenset für das Forderungsmanagement entwickelt, was die notwendigen Informationen liefert. Die Auswertung der Kennzahlen erfolgt durch die Finanzbuchhaltung. Das Ergebnis wird der ÖRP regelmäßig zur Verfügung gestellt. Es ist ersichtlich, dass sich die Quoten des Forderungsmanagements im Vergleich zum Vorjahr positiv verändert haben. Die Erledigungsquote z.B. stieg im Vergleich zum Vorjahr von 85% auf 120%. Daraus lässt sich schließen, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden und darüber hinaus Rückstände abgebaut werden konnten.

Auf Basis der vorliegenden Auswertung geht die Örtlichen Rechnungsprüfung davon aus, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv angemahnt bzw. durch die Finanzbuchhaltung eingezogen werden.

Fragenkreis 18 – Vergaberegulungen

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

Zum 01.01.2015 wurde bei der Zentralen Gebäudewirtschaft ein „Zentraler Vergabeservice“ (ZVS) eingerichtet. Die hierfür erforderlichen organisatorischen Anpassungen wurden zuvor mit der Örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt. Die elektronische Vergabe über die webbasierte Vergabeplattform "Vergabe-Westfalen", die vom Land

Nordrhein-Westfalen betrieben wird, wurde zwischenzeitlich eingeführt. Die Vergabeordnung, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht, trat zum 01.09.2018 in Kraft. Hausinterne Schulungen zum Vergaberecht wurden durch den ZVS durchgeführt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vergleichsangebote werden eingeholt und insbesondere für Kapitalaufnahmen regelmäßig der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Vertragsabschluss zur Prüfung vorgelegt.

- c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde?

*Alle Vergabeentscheidungen ab einem Betrag von 2.500 € Auftragssumme für die Stadtverwaltung bzw. 10.000 € für den STL sind vor Auftragserteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen. Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt **519 Vergaben** (Vorjahr 499) und 78 **Nachträge** mit einem Auftragsvolumen von rd. **22,5 Mio. € (Vorjahr 22 Mio. €)** geprüft. Unstimmigkeiten und drohende Verstöße gegen bestehende Vergaberegeln wie z. B.*

- *unzureichende Vergabedokumentation*
- *Anwendung unzulässiger Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien*
- *fehlende oder zu wenige Vergleichsangebote mit unzureichender Begründung*
- *Nichtbeachtung des Tariftreue- und Vergabegesetzes*

wurden unmittelbar im Prüfverfahren mit den betroffenen Fachdiensten erörtert und ausgeräumt.

Fragenkreis 19 – Gebühren- und Beitragssatzungen

- a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Die Gebührenkalkulationen werden gem. § 5 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) vor der Beschlussfassung in den politischen Gremien von der Örtlichen Rechnungsprüfung geprüft.

- b) Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?

Für die Gebühren werden Betriebsabrechnungen erstellt, die ebenfalls auf Grundlage der RPO vor Beschlussfassung in den politischen Gremien der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung unterliegen.

- c) Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich kalkuliert, sodass eine regelmäßige Anpassung gesichert ist.

Eine Ausnahme stellte in den letzten Jahren die Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst dar. Aufgrund eines langfristigen Krankheitsausfalls des zuständigen Sachbearbeiters im Jahr 2014 wurde der jährliche Turnus der

- ***Ermittlung des Betriebsergebnisses des Vorjahres sowie der***
- ***Gebührenkalkulation für das Folgejahr***

unterbrochen. Die Rückstände wurden inzwischen abgebaut; die Satzung für 2019 konnte zum 04.10.2019 in Kraft treten. Seit 2019 werden die Gebühren für den Rettungsdienst wieder jährlich kalkuliert.

- d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Es haben sich keine entsprechenden Erkenntnisse ergeben.

- e) Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

Es haben sich keine anderweitigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 20 – Korruptionsprävention

- a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Sh. Antwort zu 20 b)

- b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?

Durch folgende allgemeine interne Regelungen wurden Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert:

- *Allgemeine Geschäftsanweisung*
- *Vergabeordnung der Stadt Lüdenscheid*
- *Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung*
- *Merkblatt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „Annahme von Vorteilen“*
- *Örtliche Rechnungsprüfung als prozessunabhängige Überwachungsinstanz*

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurde festgestellt, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention optimierungsbedürftig sind.

Zwischenzeitlich wurde das Merkblatt zum Thema „Annahme von Vorteilen“ aktualisiert und allen Beschäftigten sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Den Erhalt des Merkblattes in Papierform mussten alle Beschäftigten mit Unterschrift bestätigen.

Ein Antikorruptionskonzept, das – außer grundlegenden Informationen – Regelungen zu Interessenkollisionen, Hilfestellung zum Umgang mit Verdachtsfällen sowie Sponsoring enthält, liegt bisher – ebenso wie ein entsprechendes Fortbildungskonzept zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht vor.

Nach den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen. Dazu sind die korruptionsgefährdeten Bereiche und die ent-

sprechenden Arbeitsplätze im Rahmen einer im Einzelfall zu erstellenden Gefährdungsanalyse intern festzulegen. Eine Gefährdungsanalyse liegt bisher nicht vor.

Aufgrund der in den Vorjahren durch die Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) gegebenen Anregungen wurde unter deren Leitung in 2019 eine Arbeitsgruppe – bestehend aus den Fachdiensten Personal, Organisation und IT sowie dem Personalrat – gebildet. Für jede Organisationseinheit wird systematisch eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen, die im nächsten Schritt mit den jeweiligen Fachdiensten im Detail erörtert wird. Hier sollen ggf. entsprechende Korruptionspräventionsmaßnahmen vereinbart und installiert werden. Die Reihenfolge der Vorgehensweise orientiert sich an der ersten Risikoeinschätzung der Arbeitsgruppe. Nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung ist der Erlass einer Dienstanweisung vorgesehen.

Aufgrund der Langzeiterkrankung einer Prüferin in der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Mehrbelastungen durch die Corona-Pandemie musste die Tätigkeit der Arbeitsgruppe im Frühjahr 2020 unterbrochen werden. Die Gruppe wird ihre Arbeit wieder aufnehmen, sobald die Arbeitsbelastung in der Örtlichen Rechnungsprüfung das wieder zulässt.

- c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Nein.

Fragenkreis 21 – Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Hat die Verwaltungsleitung den Rat unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

Eine regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionen erfolgt nicht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Sh. Antwort zu a)

- c) Wurde der Rat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlagen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Rat wird in den von der GO NRW vorgegebenen Fällen in Form von Vorlagen und Berichten angemessen und zeitnah unterrichtet. Übersichten über die vom Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden dem Rat in seinen Sitzungen am 03.06.2019, 08.07.2019, 30.09.2019 und 04.11.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Fragenkreis 22 – Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

- a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z.B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

Die Kennzahlen und mögliche Auffälligkeiten sind ausführlich in der Anlage 1 zum Lagebericht dargestellt.

- b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

Sh. Antwort zu a).

- c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Sh. Antwort zu a)

Fragenkreis 23 – Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in nennenswertem Umfang besteht nur noch in geringem Umfang im Bereich der (Miet-)Gebäude. Die ZGW bemüht sich, die nicht mehr benötigten Gebäude zu verkaufen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich bisher nicht ergeben.

Fragenkreis 24 – Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital betrug am Jahresende rd. 230,9 Mio. €, das macht eine Quote von 38,5 % an der Bilanzsumme von 599,8 Mio. € aus. Dem gegenüber belaufen sich die Verbindlichkeiten auf rd. 118,7 Mio. € (= 19,8 %).

- b) Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

Die Investitionskredite verringerten sich zum Bilanzstichtag um rd. 4,0 Mio. € auf rd. 81,8 Mio. €. Kredite zur Liquiditätssicherung lagen nicht vor.

Dennoch ist die Finanzlage weiterhin insgesamt kritisch zu beurteilen, da ein strukturelles Defizit besteht und ein Abbau nur durch strikte Einhaltung des im Jahr 2012 beschlossenen und inzwischen fortgeschriebenen HSK erreicht werden kann.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind in Höhe von rd. 53,1 Mio. € geflossen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 25 – Eigenkapitalausstattung

Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist das Eigenkapital – nach Berichtigungen gem. § 57 GemHVO – von ursprünglich 333,9 Mio. € auf nunmehr 230,9 Mio. € gesunken, was gegenüber dem Vorjahr allerdings eine Verbesserung von rd. 9,7 Mio. € bedeutet. Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr bei gestiegenem Eigenkapital einerseits und gewachsener Bilanzsumme andererseits konstant bei 38,5 % geblieben. Nach wie vor ist sie niedriger als zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01.01.2009. Hier lag die Eigenkapitalquote noch bei 47,0 %. Zukünftige Fehlbeträge tragen in voller Höhe zur Verringerung des Eigenkapitals bei. Um einer mittelfristigen bilanziellen Überschuldung entgegenzuwirken, wurde im Jahr 2012 vom Rat der Stadt Lüdenscheid das HSK mit einer zehnjährigen Laufzeit beschlossen. Eine Revision des HSK ist ab dem Jahr 2016 erfolgt; das HSK wird jährlich fortgeschrieben.

Fragenkreis 26 – Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

Ja, den ordentlichen Erträgen in Höhe von 253,8 Mio. € standen ordentliche Aufwendungen von 250,1 Mio. € gegenüber. Das ordentliche Ergebnis 2019 schloss danach mit einem Überschuss von rd. 3,7 Mio. €.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Verbesserung des Eigenkapitals um 9,7 Mio. € beruht auf dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 9,2 Mio. € und der Zunahme aus der Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage von rd. 0,5 Mio. €.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 27 – Strukturelles Defizit und seine Ursachen

- a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Nach den Jahresabschlüssen 2017 und 2018, in denen erstmals seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2009 die ordentlichen Erträge höher als die ordentlichen Aufwendungen waren, lag auch in 2019 der Aufwandsdeckungsgrad mit 101,5 % wiederum über 100 % (sh. Anlage zum Lagebericht).

- b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Es liegt kein defizitäres Ergebnis vor.

Fragenkreis 28 – Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Ja.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?

Im Haushaltssicherungskonzept, das einen ausgeglichenen Haushalt spätestens im Jahr 2022 anstrebt, sind die bisher eingeleiteten und noch beabsichtigten Maßnahmen konkret und detailliert zusammengefasst. Das HSK wurde ab dem Jahr 2016 einer grundlegenden Revision unterzogen und wird fortlaufend fortgeschrieben.

Lüdenscheid, den 03.02.2021

Stadt Lüdenscheid

Örtliche Rechnungsprüfung